



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Jugend

Vorlagen Nr.:
BV/3/0049

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	28.10.2019			
Kreisausschuss	Vorberatung	18.11.2019			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	09.12.2019			

2. Änderungssatzung zur Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen.

Stralsund, 1. Oktober 2019

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat am 4. September 2019 das Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) beschlossen.

Dieses Gesetz sieht neben der Einführung der Elternbeitragsfreiheit und der Stärkung der Elternrechte auch die Umstellung des Finanzierungssystems und die Standardanpassung für die Grundqualifizierung für die Kindertagespflegepersonen vor.

Es wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2019 Nr. 16 veröffentlicht (S. 558 - 571) und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Es löst das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 1. April 2004 in der derzeit geltenden Fassung ab.

Daher muss die Satzung an den entsprechenden Stellen redaktionell angepasst werden.

1. In der Präambel muss die geänderte Ermächtigungsgrundlage für die Satzung angepasst werden.
2. In § 2 Absatz 1 muss die Angabe „§ 11“ durch „§ 2“ ersetzt werden, weil sich die Regelung zum Fachkräftegebot künftig nicht mehr im § 11, sondern in § 2 befindet.
3. In § 3 Absatz 3 sollte die Angabe „16 Kinder und ab 1. August 2015“ gestrichen, weil die Regelung, die bis zum 31. Juli 2015 galt, nicht mehr relevant ist.
4. In § 3 Absatz 5 muss die Angabe „§§ 3 bis 5“ durch „§§ 6 und 7“ ersetzt werden, weil sich die Regelungen zum Anspruch auf Kindertagesförderung und zum Umfang der Förderung nicht mehr in den §§ 3 bis 5 sondern künftig in den §§ 6 und 7 befinden.
5. In § 3 Absatz 6 sollte die Angabe „für je 16 Kinder und ab 1. August 2015“ gestrichen werden, weil die Regelung, die bis zum 31. Juli 2015 galt, nicht mehr relevant ist.
6. § 3 Absatz 8 muss gestrichen werden, da es mit der Umstellung des Finanzierungssystems keine gesonderten Landesmittel für die Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Arbeit sowie der Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels mehr gibt.

Anlagen:

1. 2. Änderungssatzung der Satzung zur Bemessung des päd. Personals in Kita
2. Synopse der Änderungen der Satzung zur Bemessung des päd. Personals in Kita
3. Lesefassung der geänderten Satzung zur Bemessung des päd. Personals in Kita

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		